



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

23) Edict, wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen. 1767

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebte, solche in Künftig sich ereignenden fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung außtrücklich einverleibet, Steif und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelassen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. HandZeichens und nehm gedruckten Geh. Ganzley=Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz=Schloß Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

Nr. 23.

Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, von 1767.

(Samml. II. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemein Landstraßen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landstädten bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihern Jurisdictionen-Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, sobald die Gerstensaar vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits-Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesezene, und Lunterhanen des Endes aufbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnaußgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsehlich, ohne rechtmäßige Ursach zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Tagelohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubessern, oder zu erneuern, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dasen sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs-Erklärung,

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kösten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die Dorfsrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebeesserung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf ihre Kösten abgehohlet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebeesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzt werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat, welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig gefunden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so heilende, als vorzügliche Mittel hiemit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß offene Weyden zu bepflanzen rathsam seye, damit das Vieh gegen die Sonnenhitze nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, sämtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossen ernstlich, und bey Vermeidung willkürlicher Straf zu befehlen, sofort zu veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzt, zu dieser Bepflanzung aber keine andere, als Eichen- oder Pöppelweyden-Stämme genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen all-